

Statuten des Curling Club Langnau

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen CURLING-CLUB LANGNAU (CCL) besteht mit Sitz in Langnau im Emmental ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsportes

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

- ¹ Jedermann kann, nach Erreichen des 16. Altersjahres, auf Gesuch hin als Vereinsmitglied aufgenommen werden.
- ² Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktive: Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten;
 - b) Inaktive: Mitglieder ohne Rechte nach Art. 4;
 - c) Junioren/Juniorinnen: Mitglieder im Alter von 16 bis 20 Jahren;
 - d) Cherry Rockers: Mitglieder im Alter von 10 bis 15 Jahren;
 - e) Ehrenmitglieder: Mitglieder mit besonderen Verdiensten und Befreiung vom Jahresbeitrag.
- ³ Die Hauptversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme. Dieser kann die Stellung eines Aufnahmeantrages ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Inaktiven, haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb und der Benützung der clubeigenen Anlagen

Art. 5 Austritt

- ¹ Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich jeweils auf Ende April erfolgen.
- ² Der Austritt wird rechtsgültig, wenn das austretende Mitglied seinen laufenden statutarischen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- ³ Der Mitgliederbeitrag wird stets für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 6 Ausschluss

- ¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Ausschlussentscheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenem steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten.
- ² Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht zusteht.

Art. 7 Schüler, Schülerinnen

- ¹ Schüler und Schülerinnen können nach Absolvierung des J+S-Kurses am Spielbetrieb des CCL teilnehmen und die clubeigenen Anlagen benützen.
- ² Sie haben sich an die Anweisungen der Schulleitung zu halten.

3. Finanzen, Haftung

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Die finanziellen Beitragspflichten werden in einem Beitragsreglement ziffernmässig festgehalten (Anhang 1)

Art. 9 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden insbesondere aus Veranstaltungen, aus Vermietung von Halle und Reklameflächen, durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Kontrollstelle

a) die Hauptversammlung

Art. 13 Hauptversammlung

- ¹ Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand zwischen Juli und September einberufen.
- ² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- ³ Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.
- ⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende April gestellt wurden.

Art. 14 Vorsitz, Protokoll

- ¹ Vorsitzender der Hauptversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied.
- ² Über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 16 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 17 Beschlussfassung

- ¹ Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
- ² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
- ³ Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 18 Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle
- d) Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 6;
- e) Abschluss von Verträgen über dingliche oder beschränkt dingliche Rechte an Grundstücken
- f) Nicht budgetierte Ausgaben über Fr. 3'000.00
- g) Aufnahme von Vereinsmitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Erlass und Abänderung des Beitragreglementes;
- i) Festsetzung des Geschäftsjahres;
- j) Abänderung der Vereinsstatuten;
- k) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Liquidation des Vereinsvermögens.

b) *Vorstand*

Art. 19 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens acht Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 20 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 21 Einberufung, Protokoll

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat in der Regel schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände, zehn Tage zum voraus, zu erfolgen.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Art. 23 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 24 Befugnisse

¹ Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins;
- b) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- c) Einberufung der Hauptversammlung;
- d) Antrag zur Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Streichung von der Mitgliederliste;
- g) Ausführung der Beschlüsse von der Hauptversammlung;
- h) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- i) nicht budgetierte Ausgaben bis höchstens Fr. 3'000.00 pro Geschäft;
- j) Festsetzen von Tarifen;
- k) Wahl der Mitglieder von Kommissionen (z. B. Spielkommission);
- l) Erlass und Abänderung von Pflichtenheften;
- m) Ausarbeitung von Reglementen;
- n) Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung.

- ² Der Vorstand bezeichnet zwei seiner Mitglieder, die zusammen mit dem Präsidenten kollektiv zu zwei zeichnungsberechtigt sind.
- ³ Der Vorstand kann, im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse, einzelne Aufgaben an von ihm gewählte Kommissionen delegieren.

c) *Kommissionen*

Art. 25 Spielkommission

- ¹ Rechte und Pflichten der Spielkommission werden in einem Pflichtenheft geregelt (Anhang 2)
- ² Die Spielkommission ist mit einem Mitglied im Vorstand vertreten

d) *Kontrollstelle*

Art. 26 Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, welche alle vier Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.
- ² Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereines und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

5. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereines kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- ² Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 28 Liquidation

- ¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch, erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Hauptversammlung.
- ² Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 29 Eintrag im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 30 Inkrafttreten

Die Statuten und das Beitragsreglement (Anhang 1) sind anlässlich der Hauptversammlung vom 19. August 1993 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Mai 1966.

Langnau, den 20.01.2009

Der Präsident:

Der Sekretär:

Curling Club Langnau

Beitragsreglement (letzte Anpassung HV 24.08.2011)

Art. 1 Leistung von Beiträgen

Die Vereinsmitglieder haben zur Deckung der Verbindlichkeiten des Clubs nachfolgende Leistungen zu erbringen:

Art. 2 Eintrittsgeld

- ¹ Das Eintrittsgeld ist zur Finanzierung der Curlinghalle bestimmt, und beträgt Fr. 1'500.00. Der Betrag wird mit dem ersten Jahresbeitrag als Aktivmitglied fällig.
- ² Der Vorstand kann anstelle der einmaligen Zahlung folgende Erleichterung gewähren:
 - a) in 2 Raten à Fr. 780.00 im ersten und zweiten Jahr;
 - b) in 3 Raten à Fr. 570.00 in den ersten drei Jahren.
- ³ Junioren und Juniorinnen sind vom Eintrittsgeld befreit. Beim Übertritt zum Aktivmitglied wird das Eintrittsgeld fällig.
- ⁴ Bei einem Clubaustritt innert fünf Jahren kann das Eintrittsgeld zurückgefordert werden. Die Rückzahlung vermindert sich jährlich um 20%.

Art. 3 Jahresbeiträge

- ¹ Die Jahresbeiträge belaufen sich auf:

| | | |
|--|-----|----------|
| a) Aktivmitglieder Einzel | Fr. | 780.00 |
| Ehepaar | Fr. | 1'495.00 |
| b) Aktivmitglieder in Ausbildung bis und mit 26 Jahren | Fr. | 250.00 |
| c) Vorstand und Spielleiter bezahlen die Hälfte dieser Beträge | | |
| d) Inaktivmitglieder | Fr. | 150.00 |
| e) Junioren/Juniorinnen | Fr. | 100.00 |
| f) Cherry Rockers | Fr. | 60.00 |
- ² Ehrenmitglieder sind von diesen Beiträgen befreit